

Buße von 15 Dollars verfallen sein für jedes Kattie Opium, welches sie einzuschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen..

Bestimmung 3.

Der Eigenthümer oder Konsignatir von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Deklaration derselben bei dem Japanischen Zollamte eingeben. Die Deklaration soll schriftlich sein und angeben: den Namen der Person, welche die Deklaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Kollis und deren Inhalt mit dem Werthe jedes Kollis besonders in einem Betrage ausgeworfen, und am Ende der Deklaration soll der Gesamtwertb aller in der Deklaration verzeichneten Güter angegeben werden. Auf jeder Deklaration soll der Eigenthümer oder Konsignatir schriftlich versichern, daß die so überreichte Deklaration den wirklichen Preis der Güter angiebt, und daß nichts zum Nachtheile der Japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certifikat soll der Eigenthümer oder Konsignatir seine Namensunterschrift setzen.

Die Originalfaktur oder Fakturen der so deklarirten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besiz verbleiben, bis sie die deklarirten Güter untersucht haben.

Die Japanischen Beamten dürfen einige oder alle so deklarirten Kollis untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen, es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der Waaren vor sich gehen, und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustande in die Kollis wieder hineinthun (soweit dies ausführbar ist), und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm überliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehreren kompetenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche den Schadenbetrag von jedem einzelnen Kollis prozentweise angiebt, indem sie dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt, welches Certifikat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll; nur der Importeur kann das Certifikat seiner Deklaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dies soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in der Weise zu schätzen, die im Art. 16. des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gestattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle